

Gemeinde Eisten



Polizeireglement



Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Gemeinderat	3
Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation.....	3
Art. 4 Interventionen.....	4
Art. 5 Videoüberwachung	4
II. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT.....	5
Art. 6 Grundsatz.....	5
Art. 7 Identifizierung	5
Art. 8 Diensterschwerung	5
Art. 9 Suchtmittelkonsum.....	5
Art. 10 Ruhestörung	5
Art. 11 Campieren	6
III. EINWOHNERPOLIZEI	6
Art. 12 Anmeldung.....	6
Art. 13 Adressänderungen	6
Art. 14 Wegzug	6
Art. 15 Mieter und Vermieter.....	6
IV. TIERPOLIZEI	6
Art. 16 Tierhaltung	6
V. LANDSCHAFTSPOLIZEI	7
Art. 17 Begiessung / Berieselung / Bewässerung	7
Art. 18 Landschaftspflege.....	7
VI. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS	7
Art. 19 Gesteigerter Gemeingebrauch	7
Art. 20 Bewilligungs- und Meldeverfahren.....	7
Art. 21 Kontrollen und Massnahmen	8
Art. 22 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge	8
Art. 23 Kontrollschilder.....	8
Art. 24 Entfernung von Fahrzeugen.....	8
VII. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT	8
Art. 25 Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens	8
VIII. STRAFBESTIMMUNGEN	9
Art. 26 Verschulden und Verantwortlichkeit.....	9
Art. 27 Strafen	9
Art. 28 Verfahren	9
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten.....	9



Die Urversammlung der Gemeinde Eisten, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0);
- eingesehen Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 1 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1);
- eingesehen Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b, Art. 14 und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GemG, GS-VS 175.1);
- eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1);
- eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0);
- eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA, GS 170.2)
- eingesehen Art. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO, GS 312.0)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Eisten.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an seine Mitglieder, Einzelpersonen oder Institutionen delegieren.

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Hauptaufträge bestehen in der:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im Allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
 - d. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisation in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.



Art. 4 Interventionen

1. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.
2. In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten. Die verhaftete Person wird der Kantonspolizei zugeführt.

Art. 5 Videoüberwachung

1. Der Gemeinderat ist zuständig und verantwortlich für die Einrichtung einer Videoüberwachung, für deren Betrieb sowie für die daraus resultierende Datenverarbeitung. Diese Kompetenzen können auch mittels eines formellen schriftlichen Beschlusses an ein anderes Gemeindeorgan delegiert werden.
2. Videoüberwachungsmassnahmen können veranlasst werden, um die öffentliche Ordnung sicherzustellen und um die Sicherheit der Bevölkerung und der öffentlichen Gebäude zu erhöhen, aber nur dann, wenn es sich zeigen sollte, dass keine andere Massnahme geeignet, diese Ziele zu erreichen.
3. Einzig der Gemeinderat sowie die Angehörigen der richterlichen Behörde und der Staatsanwaltschaft können auf die Daten zugreifen und sie bearbeiten.
4. Die Bild- und gegebenenfalls Tondaten, die von den Aufzeichnungen stammen, dürfen nur ausgewertet werden, um Straftaten zu verfolgen.
5. Nur der öffentliche Raum und die Gebäude, welche der Gemeinde gehören oder der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen mittels einer Videoanlage überwacht werden. Die Überwachung der privaten Räume, auch wenn sie nur teilweise erfolgt, ist ohne vorgängige formelle Zustimmung der Eigentümer oder anderer Berechtigter verboten.
6. Die Bevölkerung wird mit deutlich sichtbaren Schildern darauf hingewiesen, dass sie einen überwachten Bereich betreten. Diese Schilder müssen angeben, dass eine Videoüberwachung im Gange ist, ihren Zweck, die zuständige Behörde mit den betreffenden Kontaktdaten, die überwachte Zone, die Dauer der Überwachung bzw. die Dauer der Datenspeicherung.
7. Die Gemeinde stellt auf ihrer Website bzw. auf der Homepage ihrer Website eine Karte mit den genauen Standorten der Videoüberwachungsanlagen sowie mit den überwachten Bereichen und Gebäuden bereit. Eine Farbkopie im Massstab dieser Karte muss am Eingang der Gemeindegebäude angebracht und auch dem Datenschutzbeauftragten zugestellt werden, der gemäss Gesetz eine Übersichtskarte mit allen Videoüberwachungsanlagen auf Kantonsebene zu erstellen hat. Diese Karte wird regelmässig aktualisiert, also sobald irgendeine Änderung eintritt.
8. Die Gemeinde lässt nach der Einrichtung einer Videoüberwachungskamera umgehend eine genaue Beschreibung der installierten Anlage sowie eine Kopie der Betriebsanleitung dem Datenschutzbeauftragten zukommen, um diesem die Nachkontrollen zu erleichtern.
9. Die Daten werden während höchstens 96 Stunden gespeichert. Danach werden sie unwiederbringlich gelöscht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten, namentlich wenn die Daten als Beweise gebraucht werden.
10. Der Gemeinderat erlässt zuhanden der Personen, die ermächtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und diese auszuwerten, sowie zuhanden derjenigen, welche den Unterhalt der Geräte sicherstellen, eine technische Verordnung und ein Organisationsreglement. Er weist die berechtigten Personen auf die Folgen im Falle von Exzessen und/oder Missbrauch hin.



11. Der Gemeinderat überprüft jedes Jahr, ob die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt sind (namentlich Angemessenheit und Verhältnismässigkeit). Er unterbreitet sodann dem kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Bericht, in welchem die erlassenen Überwachungsmaßnahmen sowie deren Umsetzung auf der Grundlage des vom Datenschutzbeauftragten erstellten und verbreiteten Musters ausführlich dargelegt sind.

II. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 6 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

Art. 7 Identifizierung

Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen. Wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder der Verdacht besteht, dass sie unrichtig ist, kann die angehaltene Person in Gewahrsam genommen werden.

Art. 8 Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Art. 9 Suchtmittelkonsum

1. Der Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten, ausgenommen öffentliche Gemeindeanlässe. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittelkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
3. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 10 Ruhestörung

Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 06.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

Es ist verboten, wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste zu alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb zu setzen oder deren Wirkung zu beeinträchtigen.



Art. 11 Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

III. EINWOHNERPOLIZEI

Art. 12 Anmeldung

Jede Person, die im Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen seit der Ankunft anmelden und dort die nötigen Dokumente hinterlegen (insbesondere Mitgliedschaftsbestätigung einer Krankenkasse und der Heimatausweis). Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle hat jede Person nötigenfalls alle ergänzenden Dokumente vorzuweisen, die sich für die Prüfung ihres Falls als notwendig erweisen können; insbesondere ist der vorherige Wohnsitz anzugeben.

Wenn eine Person eine oder keine Erwerbstätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt, verbringt sie dort auch die Nacht, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich dort niederzulassen, muss sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden und einen offiziellen Ausweis vorlegen, mit dem sie bezeugt, dass sie ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen von Personen ausländischer Herkunft zur Schweiz sind durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften geregelt.

Art. 13 Adressänderungen

Jede Person, die innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

Art. 14 Wegzug

Jede Person muss beim Verlassen der Gemeinde ihren Wegzug melden und den neuen Wohnsitz und die neue Adresse innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle angeben.

Art. 15 Mieter und Vermieter

Alle Vermieter oder deren Vertreter, die Zimmer, Studios, Wohnungen usw. vermieten, sind gehalten, die Einwohnerkontrolle innert 30 Tagen ab Beginn der Miete zu informieren.

IV. TIERPOLIZEI

Art. 16 Tierhaltung

1. Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Tiere in unerlaubter Weise auf fremdem Eigentum herumstreifen zu lassen, ist verboten.
3. Der Gemeinderat kann für Hundehalter ein spezielles Merkblatt erlassen.
4. Hundehalter sind aufgefordert, die kantonalen Vorschriften einzuhalten.



V. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 17 Begiessung / Berieselung / Bewässerung

Es ist verboten, Berieselungs- und Bewässerungswasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, usw. zu halten.

Art. 18 Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergantung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. Bei Unterlassen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.

VI. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Art. 19 Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.
3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

Art. 20 Bewilligungs- und Meldeverfahren

1. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
2. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie diversen Spielen und Wettbewerben unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.
3. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.
4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.
5. Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren muss bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7 Abs. 2 Jugendschutzverordnung).



Art. 21 Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 22 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Die Gemeinde gibt zuhanden der Kantonalen Baukommission eine positive oder negative Vormeinung zu den geplanten Reklameeinrichtungen ab.
3. Die Behörde kann jegliches Aushängen und Aufstellen von Plakaten, welche der öffentlichen Ordnung widersprechen, verbieten und/oder beenden.

Art. 23 Kontrollschilder

Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder (gemäss Strassenverkehrsgesetz).

Art. 24 Entfernung von Fahrzeugen

1. Die Polizeiorgane können das Entfernen von Fahrzeugen anordnen, falls diese in unerlaubter Weise derart parkiert sind, dass sie eine Gefahr für die übrigen Strassenbenutzer darstellen oder den Verkehr oder die Durchführung eines Anlasses schwerwiegend stören und Fahrzeuginhaber oder Fahrer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder sich letztere weigern, den Anordnungen Folge zu leisten.
2. Die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten von Fahrzeuginhaber oder Fahrer.

VII. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 25 Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.



VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 26 Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 27 Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Das Polizeigericht spricht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus, falls die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.
2. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Art. 28 Verfahren

Für das Verfahren vor dem Polizeigericht gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).
Gegen Urteile des Polizeigerichts kann gemäss Artikel 34k Abs. 1 VVRG innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Polizeigericht erhoben werden. Einspracheentscheide des Polizeigerichts können mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden. Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim zuständigen Richter zu hinterlegen. Die Bestimmungen des VVRG (Art. 34k) sind anwendbar.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben.
Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.